(Drittes Blatt.)

Thorner Zeitung.

Nr. 110 — Sonntag, den 10. Mai — 1896

△ Aenderung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke.

Der Gesetzentwurf betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Frriedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 (Umformung der vierten Bataillone), wie er vom Bundesrath soeben angenommen und gestern dem Reichstage zugegangen ist, stellt die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres dahin fest, daß vom 1. April 1897 die Infanterie in 624 Bataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 494 Batterien, die Fußartillerie in 37 Bataillone, die Pionire in 23 Bataillone, die Eisenbahntruppen in 7 Bataillone, der Train in 21 Bataillone formirt werden.

Die ministerielle „Berl. Korr." theilt hierzu heute noch Folgendes mit: Da die durch Gesetz vom 3. August 1893 geschaffene Einrichtung der vierten (Halb-)Battaillone im Interesse der Schlagfertigkeit des Heeres einer Umwandlung bedarf, so sollen zum 1. April 1897 ohne Erhöhung der Friedenspräsenzstärke je zwei vierte Bataillone zu einem Vollbataillon vereinigt und dies durch geringe Abgaben der drei ersten Bataillone auf eine Stärke von rund 500 Köpfen gebracht werden. Je zwei dieser Bataillone sollen ein Infanterie-Regiment, die beiden Regimenter eines Armeekorps eine Infanterie-Brigade bilden. Wie die vierten Bataillone, so sollen auch die neuen Regimenter im Frieden mit zur Entlastung der alten dienen; bei einer Mobilmachung aber bilden sie nicht nur Stämme für Neuformationen, sondern fest gefügte Truppentheile, die zu jeder Verwendung im Felde brauchbar sind. Es sollen demgemäß errichtet werden 19 Infanterie-Brigadestäbe, 42 Infanterie-Regimentsstäbe und 86 Infanterie-Bataillone. Zur Aufbringung der durch die Organisationsänderung entstehenden fortdauernden Ausgaben soll in Anbetracht der Dringlichkeit der Maßnahmen auf die bei Berathung des Gesetzes vom 3. August 1893 für die Zukunft in Aussicht gestellte und in den Kosten der damaligen Heeresverstärkung aufgeführte Anforderung „zur Vermehrung des Offizier- und Unteroffizier-Etats der Spezialwaffen mit zweijähriger Dienstzeit, verzichtet werden. Die hierfür seinerzeit eingestellten Beträge belaufen sich für Preußen auf 800000 Mark, für Sachsen auf 80000 Mark, für Württemberg auf 42000 Mark, für Bayern auf 117686 Mark, im Ganzen auf 1039686 Mark. Diesen stehen an fortdauernden Kosten für die jetzt geplante Organisationsänderung für Preußen 472900 Mark, für Sachsen 42000 Mark, für Würtemberg 5000, für Bayern 66400 im Ganzen also 586300 Mark gegenüber, so daß sich durch Annahme der Aenderung fortdauernd kein Mehr-, sondern ein Minderbedarf ergiebt. Die einmaligen Kosten für die Unterbringung der neu zu bildenden Bataillone betragen für das Reich 10,6 Millionen Mark mehr, als diejenigen für die Unterbringung der jetzt bestehenden vierten Bataillone und können ohne Mehrforderung aus den 1893 hierfür bewilligten Mitteln bestritten werden. Außerdem entstehen an einmaligen Ausgaben für Verlegung von Truppentheilen u. s. w. etwa 3,3 Millionen Mark Kosten. Im Ganzen sollen durch Nachtragsetat für 1896|97 7,55 Millionen Mark gefordert werden.

Zum Schutze der nützlichen und der Singvögel.

Im allgemeinen Interesse glauben wir jetzt, wo mit dem Frühling die nützlichen Vögel, die Sänger in Flur und Wald sich wiederum bei uns heimisch machen und den Natur- und Thierfreund durch ihren Gesang erfreuen, die gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung bringen zu sollen, durch die die nützlichen Vögel vor den Verfolgungen der Menschen geschützt werden sollen. Hauptsächlich ist das Reichsgesetz, betreffend den Schutz der Vögeln vom 22. März 1888, das allgemein das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen, das Feilbieten und den Verkauf der gegen dies Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen untersagt. Nur dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht es frei, diejenigen Nester zu beseitigen, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden. Für unsere Provinz kommt die Ausnahme in Betracht, daß das Verbot für das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf von Möven- und Kibitzeiern nicht gilt. Ferner ist verboten das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit (d. i. die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang) mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; sowie das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel; endlich das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze und dergl. In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie das Feilbieten und der Verkauf todter Vögel überhaupt untersagt. Jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln wird vom Gesetze dem Fangen gleichgeachtet. Zuwiderhandlungen ziehen Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen nach sich. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Aufsicht stehende Personen von der Uebertretung obiger Vorschriften abzuhalten. Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung auf das im Privatbesitze befindliche Federvieh, auf die jagdbaren Vögel und auf folgende Vogelarten: 1. Tagraubvögel (ausgenommen Thurmfalken), 2. Uhus, 3. Würger (Neuntödter), 4. Kreuzschnäbel, 5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge), 6. Kernbeißer, 7. rabenartige Vögel (Kolraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheber, Nuß- und Tannenheber), 8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben), 9. Wasserhühner (Rohr- und Blaßhühner), 10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln), 11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse), 12. alle nicht im Binnenlande brütende Möwen, 13. Kormorane, 14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher). Auch der Krammetsvogelfang ist zulässig, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis einschließlich 31. Dezember; es bleiben auch die zur Ausübung des Krammetsvogelfangs Berechtigten straflos, welche etwa andere, gesetzlich geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen. — Neben diesem Reichsgesetze besteht noch die Strafvorschrift des § 368 Nr. 11 des R.-Str.-G.-B., die Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen auf das unbefugte Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln androht; sodann als Landesgesetz der § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 1 Woche bestraft wird, wer auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt; und endlich die auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes erlassene Regierungspolizeiverordnung vom 10. Januar 1883. Die letztere untersagt in ihren §§ 18 bis 20 das Tödten und Einfangen von Vögeln der nachbenannten Arten: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Lerche, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rabe, (Mandelkrähe), Fliegenschnepper, Würger, Kuckuck, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) und Eule (mit Ausschluß des Uhu). Vögel der voraufgeführten Arten dürfen auf den Wochenmärkten nicht mehr feilgehalten werden. — Das zuerst zitirte Reichsgesetz umfaßt im Großen und Ganzen die Vorschriften der früheren Gesetze und Verordnung, ja es geht sogar weit über dieselben hinaus, so daß solche fast gegenstandslos und nicht mehr anwendbar erscheinen. Außerdem widerspricht die Regierungspolizeiverordnung insofern dem Reichsgesetz, als sie z. B. Dohle, Saatkrähe, Rabe, Würger 2c. zu den nützlichen Vögeln zählt, während das Reichsgesetz diesen Vogelarten keinen Schutz gewährt. Die Reichsgesetze gehen den Landgesetzen vor (Art. 2 der Reichsverfassung), weshalb die beregte Polizeiverordnung insoweit keine Rechtsgültigkeit hat, wie sie mit dem Gesetze in Widerspruch steht (§ 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850). — Möge jeder an seinem Theile dazu beitragen, die nützlichen und die Singvögel zu schützen.

Die Post in Grönland.

Das Eintreffen eines dänischen Postschiffes bei einer grönländischen Kolonie ist das größte Ereigniß des Jahres und jeder Grönländer bemüht sich, die erste Nachricht von der Annäherung des Schiffes zur Kolonie zu bringen. Oft erweist sich die Nachricht als falsch, wenn ein Grönländer in seinem Eifer einen schwimmenden Eisberg für ein vor allen Segeln gehendes Schiff gehalten hat. Kommt das Schiff wirklich in Sicht, dann wird es in den Kolonieen lebendig. Zahlreiche Grönländer fahren ihm entgegen, um beim Bugsiren zu helfen oder ihm das Geleite zu geben, und trifft es endlich im Hafen ein, so ist es von einem Schwarm Kajaks umringt, deren Insassen ihrer überströmenden Freude über die Ankunft des Fahrzeugs auf alle mögliche Weise Ausdruck geben. Das erste, was an Land gebracht wird, ist die Post; beim Abgang eines Schiffes kommt sie umgekehrt zuletzt an Bord. Sind mit dem Fahrzeug Postsendungen angekommen, die für andere Kolonien bestimmt sind, dann tritt das Beförderungsmittel der grönländischen Post, der Kajak, in Wirksamkeit. Die Beförderung erfolgt auf Kosten des königl. Handels, und Jeder kann bei dieser Gelegenheit Privatbriefe mitschicken, was völlig portofrei geschieht, so daß also die grönländische Post hinsichtlich der Portokosten, das Ideal erreicht hat. Die Löhnung der Postfahrer erfolgt nach Maßgabe der Länge des Weges und der Jahreszeit. Sie beträgt in Nordgrönland im Juni, Juli und August, sowie in Südgrönland das ganze Jahr hindurch, so lange Post befördert werden kann, 60 Pfg, die Meile für jeden Kajak, wenn zwei Kajaks gesandt werden, und 30 Pfg., wenn nur ein Kajak die Postbeförderung ausführt. In den anderen als den vorhin genannten Monaten erhält der Postmann in Nordgrönland 1,10 Mark für die Meile bezahlt. In jeder Kolonie soll der Postmann 24 Stunden warten; wird er über diese Zeit hinaus aufgehalten, dann bekommt er besondere Entschädigung. Ebenso erhält er vom Kolonievorsteher eine bestimmte Menge Brod, sowie eine Portion Kaffee; als Zehrung auf der Reise nimmt er sich ein tüchtiges Stück Speck mit. Eine andere, sehr begehrte Delikatesse für den Grönländer ist der Tabak, besonders der Kautabak. Von zwei Kajakmännern, von denen der eine glücklicher Besitzer eines Stückchens Priemtabak war, wird erzählt, daß sie einen Handel abschlossen, demzufolge der Besitzer des Leckerbissens diesen, nachdem er ihn den ganzen Tag über gebraucht hatte, am Abend seinem Kameraden überließ, wofür dieser dann einen neuen Fangriemen bezahlte. Zum Schluß noch einige Worte über die grönländischen Beförderungsmittel. Das wichtigste, zweckmäßigste und schnellste ist der Kajak, dessen Breite 60 cm und dessen Länge etwa 5,5 m beträgt. Der Kajak ist ein an beiden Enden sehr spitz zulaufendes, bedecktes Fahrzeug, das nur in der Mitte eine Oeffnung hat, in die sich der Ruderer setzt. Ein derartiges Boot, dessen Gerippe aus Holzwerk besteht, das mit Seehundsfellen bezogen ist, hat ein so geringes Gewicht, daß es der Grönländer, wenn er an Land geht, bequem tragen kann. Zu der Ausrüstung des Grönländers, der Kajak fährt, gehört ein wasserdichter Pelz, der nur das Gesicht frei läßt. Die Handhabung des Kajaks erfordert nicht nur große Uebung, sondern auch eine genaue Kenntniß aller der Gefahren, die dem Kajakmann bei Ausübung seines Berufs auf dem Meere zustoßen können. Wenn der Grönländer der Jagd obliegt, ist er meistens weit und breit auf dem Meere allein, und deshalb machen es auch die mit seinem Beruf verbundenen Gefahren vor allen Dingen nöthig, daß er sich in kritischen Lagen ohne fremde Hilfe zu helfen weiß. Was der junge Grönländer namentlich zuerst lernen muß, ist die Kunst, sich aufzurichten, wenn er mit seinem Kajak kentert und im Wasser Kopf steht. Er muß, wenn er mit dem Boot umschlägt, auf der andern Seite wieder zum Vorschein kommen; dies „Rundgehen" will aber gelernt sein. Ebensolch' Wunder von einfacher, zweckmäßiger Bauart ist der Hundeschlitten der Grönländer. Seine Länge beträgt etwa 3,5 m, die Höhe der Schienen, die mit Knochen oder Eisen beschlagen sind, ist etwa 30 cm; schmale Querbretter bilden den Sitz, und hinten befinden sich zwei etwa 2,5 m lange Holzstöcke, die entweder als Rücklehne oder als Stützen dienen, wenn der Grönländer hinter dem Schlitten hergeht. (Köln. Ztg.)

Vermischtes.

Preußische Klassen-Lotterie. Halle an der Saale ist diesmal der von Fortuna begünstigte Ort, der mit dem großen Loose der preußischen Klassen-Lotterie, 500 000 Mark, bedacht worden ist. Das Gewinnloos wird in der Kollekte des Königlichen Lotterie-Einnehmers Lehmann zu Halle gespielt.

Litterarisches.

Eine kräftige Anfeuerung des deutschen Nationalbewußtseins unternimmt ein westfälischer Bergwerksdirektor, der schon durch manche literarische Beiträge auf diesem Gebiete bekannte Herr Tr. W. Dyckerhoff in einer „Deutsche und Engländer" betitelten Broschüre. Dieselbe ist bei G. D. Bädeker in Essen zum Preise von 60 Pfg. erschienen.

Für die Redaktion verantwortlich Karl Frank in Thorn.

Mit wieviel Phosphorsäure und Kali sind die Kulturpflanzen zu düngen?

Seitdem Liebig die Nothwendigkeit der Zufuhr einzelner Pflanzennährstoffe, insbesondere der Phosphorsäure und des Kalis zur allgemeinen Ueberzeugung gebracht hat, hat man zum großen Nutzen der Landwirthschaft steigenden Gebrauch von phosphorsäure- und kalihaltigen Düngemitteln gemacht. Neuerdings wird nun mitunter die Ansicht geäußert, daß man in vielen Wirthschaften bezüglich der Phosphorsäuredüngung des Guten zu viel gethan habe, und jetzt sparen, d. h. von dem Phosphorsäurevorrath des Bodens zehren könne.

Hören wir, wie einer unserer verdientesten Forscher, Professor Dr. Wagner-Darmstadt hierüber denkt. Derselbe veröffentlicht die Ergebnisse neuer Düngungsversuche, die theils auf freiliegenden Aeckern, theils in Versuchsgefäßen ausgeführt worden sind. Die Felddüngungsversuche sind auf Aeckern angestellt worden, denen es in erster Linie an Stickstoff fehlte, denn ohne Stickstoffdüngung zeigte sich keine nennenswerthe Ertragssteigerung; andererseits ist die Stickstoffdüngung in allen Fällen dann erst zu voller Wirkung gekommen, hat also dann erst den höchstmöglichen Reinertrag gebracht, wenn gleichzeitig mit Phosphorsäure und Kali vorgedüngt worden.

Aus diesen bei sämmtlichen Versuchen wiederkehrenden Ergebnissen zieht Professor Wagner folgende Schlüsse:

1. Ist ein Boden so arm an Kali geworden, daß eine Düngung mit Kalisalz zu Hilfe genommen werden muß, so muß der dem Boden entzogene, beziehungsweise das zur Bildung der Erntesubstanz erforderliche Kali dem Boden in ganzer Menge wiedergegeben werden. Und dieser Fall beschränkt sich nicht ausschließlich auf Moor-, Sand- und Wiesenböden, sondern kann auch auf schwereren Bodenarten eintreten, wie die Wagner'schen Versuche gezeigt haben.

2. Ist ein Boden so arm an Phosphorsäure, daß eine Düngung mit Superphosphat oder Thomasmehl eine deutlich sichtbare Wirkung ausübt, so genügt es nicht, dem Boden diejenige Phosphorsäuremenge zuzufügen, die sich aus dem Phosphorsäuregehalt der Ernte berechnet; es muß ein Ueberschuß gegegeben und diese Ueberschußdüngung muß Jahr für Jahr und so lange wiederholt werden, bis eine Wirkung der Phosphorsäuredüngung nicht mehr zu beobachten ist. Wenn dieser Punkt erreicht ist, so wird es in der Regel genügen, dem Boden jährlich soviel Phosphorsäure oder ein wenig mehr zu geben, als die Ernten beanspruchen. Nur auf sehr leichtem, durchlässigen oder drainirtem Boden hat man dem Umstande Rechnung zu tragen, das jährlich ein gewisser Verlust an Phosphorsäure durch das aussickernde Wasser entsteht, dieser muß ebenfalls ersetzt werden.

Professor Wagner führt dann den zahlenmäßigen Nachweis, daß in einer von 4 zu 4 Jahren wiederkehrenden Stallmistdüngung von 800 Centner pro ha dem Boden das an Kali zugeführt wird, was zur Erzeugung einer mittleren Getreideernte erforderlich ist; daß Raps und Klee aber die doppelte, Kartoffeln und Zuckerrüben die dreifache und Futterrunkeln gar die sechsfache Menge Kali beanspruchen, um eine Mittelernte zu liefern. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit der Kalizufuhr für sehr viele unserer Böden.

Noch ungünstiger gestaltet sich die Rechnung bezüglich der Phosphorsäure. Denn wir sehen, daß die gleiche Stallmistdüngung zur Deckung des Phosphorsäurebedarfs mittlerer Ernten bei keiner Frucht ausreicht. Bedenken wir nun die natürliche Armuth unserer Böden an Phosphorsäure, so wird uns ohne weiteres klar, daß wir ohne regelmäßige Phosphorsäurezufuhr nicht einmal auf „Mittelernten" zu rechnen haben, geschweige auf reiche, deren wir unter den schwierigen Verhältnissen der Gegenwart doch dringend bedürfen. Wir müssen mit Professor Wagner annehmen, daß in guten Wirthschaften eine jährliche Düngung von 30 kg Phosphorsäure pro ha neben der Stallmistdüngung erforderlich ist, um den Boden auf der Höhe derjenigen Ertragsfähigkeit zu erhalten, welche zur Erzielung des höchstmöglichen Reinertrages nöthig ist.

Ist der Boden nicht reich genug an Phosphorsäure, um mit einem einfachen Ersatz der jährlich entzogenen Menge auszukommen, läßt eine Phosphorsäuredüngung, die neben ausreichender Stickstoff- und Kalidüngung gegeben wird, noch eine deutliche Wirkung, mithin ein ausgesprochenes Düngebedürfniß des Bodens für Phosphorsäure erkennen, so ist es rathsam, durch wiederholte starke Thomasmehldüngungen (80—100 kg Thomasmehl-Phosphorsäure pro ha) den Boden so lange anzureichern, bis sein Vorrath an disponibler Phosphorsäure genügt, den Bedarf der Pflanzen zu decken, alsdann ist es nur noch nöthig, durch jährlichen Ersatz der entzogenen Menge diesen Vorrath auf seiner Höhe zu erhalten.

Das sind die allgemeinen Grundsätze, wonach die dem Boden zu gebenden Kali- und Phosphorsäuremengen zu bemessen sind.

Gewinne der Königsberger Pferdelotterie

10 compl. bespannte Equipagen, 47 Ostpreuss. Reit- u. Wagenpferde, 2443 massive Silbergegenstände. Ziehg. 20. Mai. **Loose à 1 Mk.**; 11 Loose 10 Mk, Loosporto 10 Pf., Gewinnliste 20 Pf. empfiehlt **Leo Wolff, Königsberg i/Pr.,** Kantstr. 2, sowie hier d. H. **Oskar Drawert**.

Bekanntmachung.

Die häufigen Unglücksfälle, welche trunkenen Personen auf den öffentlichen Straßen widerfahren und die polizeilichen Excesse, welche durch sie häufig herbeigeführt werden, veranlassen uns, die Polizeibehörden des Departements darauf aufmerksam zu machen, daß es ihre Pflicht ist, keinen Betrunkenen, dessen Zustand von der Art ist, daß er seiner Sinne nicht mehr mächtig erscheint, weder in den Städten noch auf dem platten Lande auf den Straßen und Wegen zu dulden. Solche Personen müssen vielmehr, da wo sie angetroffen werden, sofort arretirt und bis zu ihrer erfolgten Ausnüchterung in polizeilichem Gewahrsam behalten, zugleich müssen aber sogleich bei ihrer Einlieferung sowohl der Ort, wo sie aufgefunden, als die Umstände, aus denen ihre bis zur Bewußtlosigkeit gesteigerte Trunkenheit hervorging, kurz registrirt werden, um jeden Schein eines willkürlichen Verfahres zu vermeiden. Um jedoch die Gelegenheit und Veranlassung zu den durch trunkene Personen angerichteten Unglücksfällen und der Verletzung und Abstumpfung des sittlichen Gefühls durch ihr öffentliches Erscheinen, soweit dies durch polizeiliche Anordnungen zulässig ist, zu beseitigen, bestimmen wir ferner:

„daß kein Verkäufer von Branntwein und anderen hitzigen Getränken einem schon Angetrunkenen noch mehr geistige Getränke verabreichen darf, so wie, daß jeder Verkäufer solcher Getränke verpflichtet ist, Personen, denen er gestattet hat, sich an geistigen Getränken zu übernehmen, bis zur Rückkehr der Besinnung in seinem Hause zu behalten und auf diese Weise das Publikum gegen das öffentliche Umhertreiben eines Betrunkenen, so wie gegen die damit nur zu oft verbundenen Excesse sicher zu stellen, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß jede Uebertretung dieser Anordnungen mit einer zur Orts-Armenkasse fließenden Geldstrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. und im Wiederholungsfalle mit der sofortigen Entziehung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe ihres Gewerbes unnachsichtlich bestraft werden wird."

Indem wir die Polizeibehörden des Departements zu einer wirksamen Kontrolle und Handhabung dieser Anordnung verpflichten, weisen wir dieselben namentlich an, die Gensdarmen und exekutiven Beamten mit vollständiger Anweisung über die Ausführung zu versehen, ferner dafür zu sorgen, daß der Inhalt dieser Verordnung durch jeden Ortsvorstand sowohl zur Kenntniß der Gemeinden, als insbesondere auch des Gesindes und der einzelnen Schank- und Gastwirthe, sowie der übrigen mit Getränken handelnden Personen gebracht wird, so wie endlich auch das, wenn eine betrunkene Person verhaftet worden, vor ihrer Entlassung durch ihre Vernehmung der Ort, wo sie sich in diesen Zustand versetzt hat, festzustellen und demgemäß gegen diejenigen nach aller Strenge verfahren werden wird, welche obigen Anordnungen zuwider gehandelt haben.

Marienwerder, den 18. Januar 1838.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung bringe ich hierdurch aus Anlaß eines am Sonntag, den 3. d. Mts. vorgekommenen Falles, daß ein Angetrunkener auf der Straße einen sehr groben Exceß begangen, zur öffentlichen Kenntniß, insbesondere zur Nachachtung der Gast- und Schankwirthe.

Mocker, den 7. Mai 1896.

Der Amtsvorsteher.
Hellmich.

Kölnische Hagel - Versicherungs - Gesellschaft.

Grundkapital (voll begeben) . . . . . Mark 9,000,000
Bestand der Reserven . . . . „ 2,261,000
Prämien, Kosten, Zinsen rund . . . . . „ 2,000,000

Wirksamkeit der Gesellschaft seit 1854:
Gesammtzahl der abgeschl. Polizen 757,866 Stück
Gesammtzahl der vergüteten Schäden 84,615 Stück
Gesammt-Versicherungs-Summe Mark 5,624,154,377
Gesammt-Entschädigungs-Summe Mark 39,293,693

Die Gesellschaft versichert Boden-Erzeugnisse aller Art sowie Glasscheiben gegen Hagelschaden zu billigen, **festen** Prämien. wobei Nachschußzahlungen **unbedingt ausgeschlossen** sind.

Sie garantirt bei loyaler Regulirung der Schäden und schleunigster Auszahlung der Entschädigungsgelder ihren Versicherten vollen Schadenersatz und zwar unter Gewährung aller mit einem soliden Geschäfts-Betriebe zu vereinbarenden Erleichterungen und Vortheile.

Die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wirkt ununterbrochen seit 42 Jahren; ihre Wirksamkeit ist in landwirthschaftlichen Kreisen überall vortheilhaft bekannt und ihre Einrichtungen erfreuen sich ungetheilten Beifalls.

Zur weiteren Auskunft und zur Aufnahme von Versicherungs-Anträgen sind die unterzeichneten Agenten gern bereit. (1961)

Benno Richter, Kaufmann in **Thorn**, **Fiessel**, Maurermeister in **Damerau**, **O. Hirschfeld**, Kreistaxator in **Bromberg**, **v. Brodzki**, Kanzleirath in **Bromberg**.

Bekanntmachung.

Der Jahresbedarf an Kanal- und Kesselreinigungs-**Anzügen** für das Stadtbauamt II gelangt zur öffentlichen Vergebung. Offerten mit Stoffproben für beide Sorten sind bis zum **16. d. Mts., Vormittags** beim Stadtbauamt II einzureichen. Gebraucht werden 12 Stück Kanal- und 3 Stück Kesselanzüge.

Die bisher in Gebrauch gewesenen Probe-Anzüge können während der Dienststunden auf dem städt. Lagerplatz am Landgerichtsgefängniß besichtigt werden. (1996)

Der Magistrat.
Stadtbauamt II.

Oeffentliche freiwillige

Versteigerung.

Dienstag, d. 12. Mai cr., Vormittags 10 Uhr,

werde ich vor der Pfandkammer des Königl. Landgerichtsgebäudes hierselbst **1 Arbeitswagen und 1 Paar Pferdegeschirre** öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigern. (2002)

Thorn, den 9. Mai 1896.

Bartelt, Gerichtsvollzieher.



Metall- und Holzsärge

Sterbehemden, Decken u. Kissen billigst bei (1987)

O. Bartlewski,
Seglerstraße 13.

Cigarren

in jeder Preislage, tadellos in Geschmack u. Brand, sowie sämmtliche **Cigaretten u. Tabake** kauft man billigst und gut in der Cigarrenfabrik von

Gust. Ad. Schleh,
Breitestraße 21.
Lieferant d. deutsch. Privat Beamten Vereins.

Zum

Schroten und Mahlen

auf meiner Mühle nehme jeden Posten **Getreide** etc. an und tausche auch **Roggen** gegen **Roggenmehl** auf Wunsch ein. (1993)

E. Drewitz,
Grützmühle in Thorn.

Ein Küchenspind, eine große Trittleiter, ein fast neuer großer Fischkessel sind billig zu verkaufen.
(1991) **Koppernikusstraße 39,** Hof II.

Ausverkauf

von

Porzellan-, Glas-, Steingut-, Emaillewaaren, Lampen,

sowie sämmtliche

Haus- und Küchenartikel,

wegen Geschäftsverlegung
zu bedeutend herabgesetzten Preisen

Gustav Heyer,
Culmerstr. 12.

Eröffnung: Dienstag, den 12. Mai 1896.

Die Schles. Boden-Kredit-Aktien-Bank

gewährt **Darlehne auf städtische u. ländliche Grundstücke** an Gemeinden und Korporationen zu billigsten, zeitgemäßen Bedingungen mit und ohne Amortisation.

Anträge für Westpreussen

nimmt entgegen die unterzeichnete General-Agentur, sowie für Thorn und Umgegend

Franz Zährer, Thorn.

Die General-Agentur: Chr. Sand,
Bielawy — Thorn I, Telephon-Anschluß 97.

Ostseebad Ruegenwaldermünde.

Anerkannt sehr guter und häufiger Wellenschlag, günstige Strandverhältnisse, Park-Anlagen unmittelbar am Strande. Direktor Bahn-Anschluß insbesondere auch an den Berliner Schnellzug. Billigste Preise. Prospekte und Auskunft ertheilt (1938)

die Bade-Verwaltung zu Ruegenwalde.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft ergiebt sich aus dem nachstehenden Auszug aus dem Rechnungsabschluß für das Jahr 1895.

Grundkapital	M.	9 000 000 —
Prämien-Einnahme für 1895	„	10 838,746 40
Zinsen-Einnahme für 1895	„	584 829 20
Prämien-Ueberträge	„	6 232,018.90
Uebertrag zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse .	„	4 000 000.-
Kapital-Reservefonds	„	900,000 —
Spar-Reservefonds	„	1 297,627.50
	M.	32,853,222.—
Versicherungen in Kraft am Schlusse des Jahres 1895	M.	6,400,190,199.—

Versicherungen aller Art vermitteln gern

Königsberg i. Pr, den 1. Mai 1896.
Burgstraße Nr. 6.

Die General-Agentur der Gesellschaft.
O. Hempel

und in **Thorn:** Herr **Robert Goewe**, Kaufmann,
in **Bischofswerder:** Herr **Wilh. Loesdau**, Kfm. (Firma H v. Hülsens Nachf.)
„ **Briesen:** Herr **Max Vogler**, Kaufmann,
„ **Culm:** Herr **Paul Froelich**, Kreis-Kommunalkassen-Rendant,
„ **Culmsee:** Herr **Otto Moldenhauer**, Kaufmann,
„ **Dt. Eylau:** Herr **H. Lascek**, Kaufmann,
„ **Garnsee:** Herr **Paul Koeppen**, Apothekenbesitzer,
„ **Graudenz:** Herr **Julius Holm**, Kaufmann,
„ **Schönsee:** Herr **William Tidemann**, Rentier,
„ **Schwetz:** Herr **Edmund Nitz**, Kreisausschuß-Sekretär,
„ **Strasburg:** Herr **Franz Wenzlawski**, Apothekenbesitzer. (1974)

Ankunft und Abfahrt der Züge in Thorn.

Vom 1. Mai 1896 ab.

Abfahrt von THORN: | *Ankunft in THORN:*

Stadtbahnhof.

Nach			Von		
Culmsee-(Culm)-Graudenz-Marienburg.			**Marienburg-Graudenz-(Culm)-Culmsee.**		
Personenzug (2.—4. Kl.) . .	6.39	Morgs.	Gemischter Zug (2.—4. Kl.)	8.23	Morgs.
Personenzug (2.—4. Kl.) . .	10.43	Vormitt.	Personenzug (2.—4. Kl.) . .	11.25	Vormitt.
Gemischter Zug (2.—4. Kl.)	2.10	Nachm.	Personenzug (2.—4. Kl.) . .	5.02	Nachm.
Personenzug (2.—4. Kl.) . .	5.51	Abends.	Personenzug (2.—4. Kl.) . .	10.05	Abends.
Schönsee-Briesen-Dt. Eylau-Insterburg.			**Insterburg-Dt. Eylau-Briesen-Schönsee.**		
Schnellzug (1.—3. Kl.) . . .	7.03	Morgs.	Personenzug (1.—4. Kl.) . .	6.15	Morgs.
Personenzug (2.—4. Kl.) . .	10.53	Vormitt.	Personenzug (1.—4. Kl.) . .	11.31	Vormit
Personenzug (1.—4. Kl.) . .	2.01	Nachm.	Personenzug (2.—4. Kl.) . .	5.26	Nachm.
Personenzug (1.—4. Kl.) . .	7.14	Abends.	Schnellzug (1.—3. Kl.) . . .	10.16	Nachts.
Personenzug (1.—4. Kl.) . .	1.10	Nachts.			

Hauptbahnhof.

Nach			Von		
Argenau-Inowrazlaw-Posen.			**Posen-Inowrazlaw-Argenau.**		
Personenzug (1.—4. Kl.) . .	6.39	Morgs.	Schnellzug (1.—3. Kl.) . . .	6.09	Morgs.
Personenzug (1.—4. Kl.) . .	11.52	Mittags.	Personenzug (1.—4. Kl.) . .	10.01	Vormitt.
Personenzug (1.—4. Kl.) . .	2.45	Nachm.	Personenzug (1.—4. Kl.) . .	1.44	Nachm.
Personenzug (1.—4. Kl.) . .	7.06	Abends.	Personenzug (1.—4. Kl.) . .	6.45	Abends.
Schnellzug (1.—3. Kl.) . . .	11.03	Nachts.	Personenzug 1.—4. Kl.) . .	10.27	Nachts.
Ottlotschin-Alexandrowo.			**Alexandrowo-Ottlottschin.**		
Durchgaugszug (1.—3. Kl.).	1.00	Morgs.	Durchgangszug (1.—3. Kl.).	4.42	Morgs.
Schnellzug (1.—3. Kl.) . . .	6.36	Vorm.	Gemischter Zug (1.—4. Kl.)	9.08	Vormitt.
Gemischter Zug (1.—4. Kl.)	11.54	Mittags.	Gemischter Zug (1.—4. Kl.)	4.41	Nachm.
Gemischer Zug (1.—4. Kl.)	7.37	Abends.	Schnellzug (1.—3. Kl.) . . .	10.06	Nachts.
Bromberg-Schneidemühl-Berlin.			**Berlin-Schneidemühl-Bromberg.**		
Personenzug (1.—4. Kl.) . .	7.18.	Morgs.	Schnellzug (1.—3. Kl.) . . .	6.26	Morgs.
Personenzug (1.—4. Kl.). .	11.51	Mittags.	Personenzug (2.—4. Kl.) . .	10.31	Vormitt.
Personenzug (2—4. Kl.). .	5.45	Nachm.	Personenzug (1.—4. Kl.) . .	5.20	Nachm.
Schnellzug (1.—3 Kl.) . . .	11.03	Nachts.	Personenzug (1.—4. Kl.) . .	12.17	Nachts.
Durchgangszug (1.—3. Kl.) . .	5.22	Morgs.	Durchgangszug (1.—3. Kl.).	12.55	Nacht.

Schmerzlose

Zahn-Operationen

mittels Lachgas od. lokale Anaesthesie, sowie das **Reinigen der Zähne, Nervtödten,**

Plombiren

in Gold, Silber, Amalgam u. Brillant Cement werden aufs beste und sauberste bei soliden Preisen ausgeführt.

J. Sommerfeldt,
Dentist, (1989)
Bromberger Vorstadt, Mellinstraße 100.

„Intona" (Leierkasten),

einzig in seiner Art, hat **16 Harmonika-Stahltöne,** besitzt eine **angenehme Tonfülle** und ist **geschmackvoll ausgestattet.** Die **„Intona"** kostet mit **5** Zinkblech-Notenscheiben u. Kiste nur **15 Mk.,** jede Notenscheibe apart 0 35 Mk. Größe 27×23×15½ cm. Gewicht 2 Kilo. Reparaturen sind so gut wie ausgeschlossen. **Gratis** großer, illustrirter Pracht-Katalag (390 Abbildungen).

Erstes Selesisches Musik-Instrumenten-Versandt-Geschäft
W. W. Klambt, Neurode i. Schl.

Damenhüte

aller Art werden billig, sauber und eigen garnirt bezw. modernisirt, sowie sämmtliche Putzarbeiten gemacht bei

Frau Kirsch, Bachestr. 15.
(1557)

Das hochinteressante Buch

„Geheime Winke"

für Mädchen und Frauen in allen diskreten Angelegenheiten (Period.-Störung. etc.) von ein. erf. Specialisten f. Frauenkrankh. versend. **Helmsens Verlag. Berlin SW. 47.**

Unfehlbar das beste

Insektenpulver der Welt

bei **Anton Koczwara,** Thorn, Elisabethstr. 12

Kindermilch,

sterilisirt, in Flaschen à **9 Pfennig** bei **J. G. Adolph.**

Vollmilch

in Flaschen à Liter **20 Pf.** frei ins Haus,

Ziegenmilch

von Schweizer Ziegen, in Flaschen à Liter **25 Pf.,** ½ Liter **15 Pf.** frei ins Haus.

Kasimir Walter, Mocker.

Reparatur-Werkstatt

für

Nähmaschinen

aller Systeme

prompt! billig!

Singer Co.
Act Ges.
(vormals G. Neidlinger.)
Thorn, Bäckerstraße 35.

Oefen

alle Sorten weiße und farbige harrisfrei und feuerfest, mit den neuesten Verzierungen, Kamine, Mittelsimse und Einfassnngen, sowie Dachpfannen hält stets auf Lager und empfiehlt billigst

Leopold Müller. Neust. Markt 13.

Guten Sauerkohl
empfiehlt **Grajewski,** Schuhmacherstr. 5.

Zwei Schneidergesellen

(Rockarbeiter) finden bei hohem Lohn Beschäftigung in **Schneidemühl** bei
(1813) **G. Wilde.**

Für unser

Speditionsgeschäft

suchen wir zum baldigen Eintritt

1 jungen Mann.

Gebrüder Tarrey.

Ein Laufbursche

Sohn ordentlicher Eltern kann sich sofort melden bei

Amand Müller.

Gerechtestr. 33

ist die **erste Etage** per 1. Oktober cr. zu vermiethen. Näheres zu erfragen
(1932) **Breitestr. 43** im Cigarrengeschäft.

Die 2. Ftage

des lutherischen Pfarrhauses, **Bachestr. 10** ist vom 1. Oktober cr. zu verm. **Rehm.**

In Folge Versetzung des Miethers ist die **Wohnung Koppernikusstr. 39,** II (6 Zimm. n. Zub.) v. 1. Juni ab zu verm.

Eine schön gelegene Wohnung von 3 Zimmern u. Zubehör von sofort zu vermiethen event. auch als Sommerwohnung. Zu erfragen bei [1999]
Robert Majewski, Brombergerstr.

I. Etage

in meinem Hause **Mellinstraße 103,** bestehend aus 6 Zimm., Pferdestall, u. Garten. zu vermiethen. **G. Plehwe,** Maurermstr.

2 Wohn. z. v. Coppernikusstr. 41. **Wegener**

Eine kleine Wohnung nebst Pferdestall ist zu vermieth. **Brombergerstr. 88.**

Druck und Verlag Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.